

**Verordnung
des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im
Landkreis Weilheim-Schongau
vom 01. Februar 2022**

- T A X I T A R I F O R D N U N G -

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 29) in der zuletzt geltenden Fassung, erlässt das Landratsamt Weilheim-Schongau folgende

Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Weilheim-Schongau.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen, Starnberg, Landsberg und Ostallgäu.

**§ 2
Tarifzonen**

Die jeweilige Betriebssitzgemeinde in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Grenzen bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.

- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) Für Fahrten, die nicht außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, setzt sich das Beförderungsentgelt, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Zeitpreis (verkehrs- und kundenbedingt und den Zuschlägen zusammen).

Der Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) beträgt: 4,50 €.

Der Mindestfahrpreis beträgt: 4,70 €.

- (2) Kilometerpreis (Tarifstufe 1) und Zeitpreis (Tarifstufe 2)

Tarifstufe 1 (Kilometerpreis): 2,10 €
(0,20 € je 95,24 m)

Tarifstufe 2 (Zeitpreis): 30,00 €/h
(0,20 € je 24,00 Sekunden)
(während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingten Geschwindigkeiten von weniger als 14,29 km/h).

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

- (3) Die Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist frei. Überdies fallen keine Anfahrtskosten an, wenn die Bestelfahrt von außerhalb in die Betriebssitzgemeinde oder durch diese hindurchführt. Dies gilt auch für Rückfahrten.

- (4) Sofern die Betriebssitzgemeinde bei Bestelfahrten nicht befahren wird, fallen Anfahrtskosten ab dem Verlassen der Tarifzone I in Höhe der Tarifstufe 1 an.

- (5) Zuschlag bei Fahrten mit Großraumtaxi:

Für Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade-/Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 6,00 €

- (6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend, sofern keine andere Vereinbarung vor Fahrbeginn getroffen wurde.

- (7) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Fahrpreis zu bezahlen.
- (8) Die o.g. Beförderungsentgelte gelten bis zum 30.06.2023. Ab dem 01.07.2023 wird die Tarifstufe 1 (Kilometerpreis) auf 2,20 € angehoben (0,20 € je 90,91 m). Hinsichtlich der übrigen Beförderungsentgelte erfolgen ab dem 01.07.2023 keine weiteren Änderungen.

§ 5 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 4 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (Sondereinbarungen, insbesondere zur Krankenförderung) sind vom Landratsamt Weilheim-Schongau gemäß § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigen zu lassen.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 € je Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 8 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Von der Beförderung können ausgeschlossen werden
 - Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauscher Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - Personen, die nicht bereit sind, die Vorauszahlung nach § 7 Abs. 1 zu zahlen.
- (3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 9 Hinweis auf allgemeine Vorschriften

- (1) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).
- (2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und dieser mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer/in
 - 1. andere als die in §§ 4 oder 5 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
 - 2. entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,

3. entgegen § 6 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
 6. entgegen § 8 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt und auf Verlangen nicht vorlegt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt.
- (2) Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10 000,00 € belegt werden (§ 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)).
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Genehmigungsbehörde.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01. Dezember 2018 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau Nr. 21/2018 vom 02.11.2018) außer Kraft.

Weilheim i. OB, den 04.01.2022
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

M. Duschl